
Kurtaxenreglement der Gemeinde Seelisberg

Kurtaxenreglement der Gemeinde Seelisberg

Die Gemeinde Seelisberg erlässt, in Anwendung von Art. 106 der Kantonsverfassung, ein allgemein verbindliches Kurtaxenreglement.

Art. 1 Taxpflichtige

- 1.1 Von jedem in Seelisberg übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person ohne gesetzlichen Wohnsitz in Seelisberg.
- 1.2 Teilnehmer an Kongressen, Seminarien, privaten Bildungsstätten aller Art, Forschungsstätten, Fort- und Weiterbildungskursen und dergleichen sind den Gästen gleichgestellt.
- 1.3 Eigentümer von Grundstücken, die keinen Wohnsitz in Seelisberg haben, unterliegen der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Bemessung

- 3.1 Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:
 - 3.1.1 in Hotels, Gasthäusern, Pensionen sowie von dessen Betrieben zugemieteten Wohnungen, Appartemenen oder Zimmern:
Fr. 1.– während des ganzen Jahres.
 - 3.1.2 in gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Privatwohnungen, Appartemenen und Privatzimmern:
Fr. –.80 während des ganzen Jahres.
 - 3.1.3 in Zelten, Wohnwagen (Camping), Massenlagern, Ferien-, Kinder-, Jugendheimen und dergleichen:
Fr. –.60 während des ganzen Jahres.

Art. 4 Pauschalansatz

- 4.1 Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Appartemenen, Stockwerkeigentum, die gemäss diesem Reglement Art. 1 der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.

- 4.2 Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind:
- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
 - deren Verwandte in gerader Linie
 - deren voll- und halbbürtige Geschwister
 - deren Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie ihr Ehegatte
- 4.3 Die Pauschaltaxe wird auf Grund der verfügbaren Betten oder Schlafstellen durch die Kurtaxenkommission festgesetzt, wobei der Lage des Ferienhauses bzw. der Ferienwohnung oder des Appartementes Rechnung getragen wird.
- 4.4 Grundgebühr:
Fr. 40.– bis Fr. 130.– zuzüglich Fr. 8.– pro Bett bzw. Schlafstelle.
- 4.5 Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Seelisberg stationiert ist. Die Berechnung der Jahrespauschale richtet sich nach der Bettenzahl.
- 4.6 Werden Ferienhäuser, Appartemente, Zimmer oder Wohnungen *entgeltlich oder unentgeltlich* Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 des Kurtaxenreglementes zu entrichten.

Art. 5 Reduzierter Ansatz

- 5.1 Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der jeweiligen Ansätze der Erwachsenen.

Art. 6 Ausnahmen

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- 6.1 Angehörige im Sinne von Art. 4 Abs. 4.2 dieses Reglementes, die bei Beherbergern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Seelisberg unentgeltlich übernachten.
- 6.2 Kinder unter 6 Jahren.
- 6.3 Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen.
- 6.4 Personen, die in Seelisberg unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben.
- 6.5 Dienstpersonal von Gästen.

Art. 7 Inkasso

- 7.1 Mit dem Inkasso der Kurtaxe wird die Kurtaxenkommission beauftragt.
- 7.2 Die Kurtaxenkommission ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen.
- 7.3 Über die Verwendung der Kurtaxenerträge ist jährlich ein Budget zu erstellen und durch den Gemeinderat zu genehmigen. Das genehmigte Budget ist für die Kurtaxenkommission verbindlich.
- 7.4 Die vom Gemeinderat genehmigte Kurtaxenrechnung ist 14 Tage zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Art. 8 Beherberger

- 8.1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.
- 8.2 Die Beherberger besorgen den Einzug der Kurtaxen von sämtlichen kurtaxenpflichtigen Personen und rechnen monatlich, spätestens aber jeweils Ende Sommer- oder Wintersaison mit der Kurtaxenverwaltung ab.
- 8.3 Die Beherberger haften für die von den Gästen zu bezahlenden Kurtaxen mit diesen solidarisch.

Art. 9 Kontrolle

- 9.1 Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Kurtaxenverwaltung zu führen und dieser jeweils monatlich oder auf Ende Saison zuzustellen.
- 9.2 Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen beim Beherberger durchführen.

Art. 10 Ermessungsveranlagung

- 10.1 Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 8 und 9 vorstehend trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristenansetzung nicht oder nur unvoll-

ständig nach, setzt die Kurtaxenkommission eine für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Art. 16 des Kurtaxenreglementes bleibt vorbehalten.

Art. 11 Ablieferung

- 11.1 Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger der Kurtaxenverwaltung auf Grund des ausgefüllten Kurtaxenformulars oder auf Grund einer Ermessensveranlagung unaufgefordert auf den 31. Dezember des Rechnungsjahres abzuliefern.
- 11.2 Die Pauschaltaxen sind innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 12 Verwendung der Kurtaxengelder

- 12.1 Der Ertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie zur Führung eines Verkehrsbüros und zur Förderung des Fremdenverkehrs in Seelisberg zu verwenden.
- 12.2 Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.
- 12.3 Mindestens 10% der jährlichen Kurtaxeneinnahmen sind separat zu fondieren und ausschliesslich für grössere Aufgaben zu verwenden wie zum Beispiel: zum Finanzieren von im Interesse des Fremdenverkehrs erstellten oder zu erstellenden Neuanlagen.
- 12.4 Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Gemeinderat nach Antrag des Verkehrsvereines und der Kurtaxenkommission.

Art. 13 Kurkarte

- 13.1 Die Kurtaxen zahlenden Gäste erhalten vom Beherberger eine Kurkarte für verschiedene Vergünstigungen, welche auf der Rückseite der Karte ersichtlich sind.

Art. 14 Drucksachen

- 14.1 Von der Kurtaxenverwaltung werden folgende Drucksachen unentgeltlich abgegeben:
- die zur Kurtaxenerhebung notwendigen Drucksachenunterlagen, Abrechnungsblocks, Einzahlungsscheine usw.
 - Kurtaxenreglement
 - Kurkarten

Art. 15 Vollzug

- 15.1 Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Kurtaxenkommission. Diese wird durch die Gemeindeversammlung gewählt.
- 15.2 Die Kurtaxenkommission besteht aus 5 Mitgliedern:
- Präsident
 - 3 Mitglieder
 - 1 Mitglied wird vom Gemeinderat delegiert
- Ausgenommen vom Präsidenten, der durch die Gemeindeversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Kommission selbst.
- 15.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwahl. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Charge zu übernehmen.
- 15.4 Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für zwei Jahre vom Gemeinderat gewählt.

Art. 16 Widerhandlungen

- 16.1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag der Kurtaxenkommission mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestraft.
- 16.2 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 17 Beschwerden

- 17.1 Beschwerden über die Anwendung des Kurtaxenreglementes sind innert zehn Tagen nach Erhalt einer Verfügung schriftlich und mit Begründung an den Gemeinderat zu richten mit dem Rekursrecht an die nächst höhere Instanz.

Art. 18 Inkrafttreten

18.1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1985 in Rechtskraft und ersetzt das Kurtaxenregulativ vom 1. Januar 1972.

Dieses Kurtaxenreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Dezember 1984 angenommen.

Seelisberg, 1. Januar 1985

Der Gemeindepräsident:

Hans Aschwanden

Der Gemeindeschreiber:

Martin Truttmann